## Anhang:

Ortspolizeiliche Bestimmungen Derteilung der Amtsgeschäfte unter den Geistlichen der ev.-luth. Petriparochie Zusammenstellung der Gebühren zur Kirchkasse

und Abmeldung in ber Stadt Baugen. § 1. gleich mit auf die Chefrau und die leiblichen, Einteilung der Meldepflichtigen. 1. Für die in dieser Meldeordnung festgesetten Melde- finder zu erstreden, die mit dem Meldepflichpflichten ist zu unterscheiden zwischen A. Gin= wohnern und B. Fremden. 2. Einwohner find alle Personen, die in Bauten Wohnung oder Aufenthalt nehmen, soweit sie nicht als Fremde anzusehen sind. (Abs. 4.) 3. Für die Meldepflicht der Einwohner gelten die Borichriften unter A. 4. Fremde find die Personen, die in Baugen a) vorübergehend in Gasthäusern wohnen, b) vorübergebend ju Besuchszweden bei verwandten, verschwägerten oder befreundeten Personen sich aufhalten, c) in Privatheilanstalten aufgenommen sind. 5. Vorübergehend ift ein Aufenthalt bis gur Dauer von drei Monaten. 6. Für die Meldepflicht der Fremden gelten die Borichriften unter B 7. Die Vorschriften unter C. finden auf Ein-

wohner wie Fremde Anwendung.

A. Die Meldung der Einwohner. § 2. Die Anmeldung bei Zugug. 1. Die Ginwohner find verpflichtet, ihren Zuzug und die Wohnung, die sie genommen haben, personlich oder bei ihrer Berhinderung durch eine mit ihren personlichen Berhältnissen befannte Person bei der hiefigen Polizeibehörde anzuzeigen. .2. Die Anmeldung hat innerhalb einer Frist von einer Moche, vom Tage des Zuzugs an gerechnet, durch Ausfüllung und Abgabe des bei der Polizeibehörde, Bahnhofswache oder Bezirts= polizeiwache unentgeltlich zu entnehmenden Unmeldezettels zu erfolgen. 3. Der Meldepflichtige hat sich bei der Anmeldung über seine Berfon, feine Reichs= und Staats-Angehörigfeit, feine Militarverhaltniffe, feinen Familienstand und seine Berechtigung jur Führung von Titeln und Würden durch Borlegung geeigneter Pa-piere auszuweisen. Als Ausweis-Paviere sind u. a. anzusehen: Passe, Geburtsicheine, Taufzeugnisse. Heiratsurfunden, Trauscheine, Dilitärpapiere, Führungszeugnisse, Bestallungsdefrete, Diplome. Männliche Reichs-Angehörige im Alter vom vollendeten 20. bis gum vollen: de'en 45. Lebensjahre sind verpflichtet, sich bei der Anmelbung über ihre Militarverhältniffe gemuß § 106 ber Deutschen Wehrordnung ausauweisen und zu diesem Zwede Militärpapiere nach Anlage 3 zu 8 106 ber Wehrordnung vorgulegen. Diefer Berpflichtung unterliegen auch die, die ihrer Militärpflicht bereits vor ihren 20. Lebensjahre genügt haben. 4. Offiziere und Sanitäts-Offiziere des aktiven wie beurlaubten Standes haven sich gemäß § 110 Biffer 3 und § 112 Biffer 1 der Wehrordnung durch ihre Patente, Militärbeamte durch ihre Bestallungen an gerechnet unter Abgabe des Wohnungs-

Meldeordnung für die polizeiliche Un=, Um= auszuweisen. 5. Die Anmeldung hat fich qu= an Rindesitatt angenommenen und Pflege: tigen in einem Saushalte zusammenwohnen, soweit fie nicht durch Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder sonit einer lohn= oder gewinn= bringenden Tätigkeit selbständig find. Lettere find felbit gur Unmeldung verpflichtet. (§ 5. Abs. 3, 4.) 6. Weibliche Personen, die infolge Verheiratung nach Baugen überstedeln, find vom Chemanne, andere Familienangehörige, die dem bereits hier wohnenden Familienhaupte nachfolgen, von diesem gleichfalls innerhalb der oben angegebenen Frist anzumelden. 7. Rinder unter 14 Jahren, die von ihren auswarts wohnenden Eltern oder sonstigen gesetzlichen Bertretern hiesigen Personen zur Erziehung oder in Pension gegeben werden, find lediglich von lenteren anzumelden. 8. Die in den hiefigen Lehr= anstalten wohnenden Schüler und Zöglinge find von den Borftehern diefer Anstalten anzumelden. 9. Aftive Militarpersonen, die hier in Gebäuden Wohnung nehmen, die Eigentum des Militärfistus sind und der Verwaltung des Garnisonkommandos unterstehen, sind nicht meldepflichtig. 10. Personen, die außerhalb Baugens wohnen, aber hier ihren Beruf ausüben und sich an den Werktagen hier über Racht aufhalten, find als Einwohner anzusehen. Die vorliegende Meldeordnung findet auf sie sinn= gemaße Anwendung. 11. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder find verpflichtet, bei Vermetdung der in § 14 des Reichs-Impf-Gefetes vom 8. April 1874 angedrohten Strafe den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gejeklichen Grunde unterblieben ift. 12. Für die fogenannten Bieh- oder Pflegefinder gelten die Bestimmungen über das Ziehkinderwesen in Baugen vom 25. Märg 1907. Bei diesen Kinbern vertritt die nach § 4 diefer Bestimmungen den Zieheltern auszufertigende Erlaubnisbescheinigung die Stelle des Wohnungsmeldeicheines. § 3. Die Ummelbung bei Wohnungswechiel innerhalb der Stadt. Der Wohnungs: wechsel innerhalb der Stadt ift binnen einer Woche, von dem auf den Umzug folgenden Tage an gerechnet, unter Borlegung des Bohnungs= Meldescheines (§ 5) von dem Meldepflichtigen bei der Polizeibehörde zu melden. Die Ummeldung hat sich zugleich mit auf die in § 2, Absat 5, 6, 7, 12 genannten Personen zu er= streden. § 4. Die Abmeldung bei Wegzug. Der Meggug aus ber Stadt ift binnen einer Woche von bem auf den Weggug folgenden Tage